Zeitschrift: Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums

Herausgeber: Zürcher Institut für interreligiösen Dialog

Band: 69 (2013)

Artikel: Juden im Spannungsfeld zwischen Landesherrschaft und

Stadtverwaltung unter besonderer Berücksichtigung der

mittelalterlichen Stadt Spandau [Teil II]

Autor: Pohl, Joachim

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-960953

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Juden im Spannungsfeld zwischen Landesherrschaft und Stadtverwaltung unter besonderer Berücksichtigung der mittelalterlichen Stadt Spandau

(Teil II)

Von Joachim Pohl

Beginn der judenfeindlichen Politik unter Kurfürst Albrecht Achilles und Erwerb des Judenschutzes durch die Stadt Spandau

Mit Albrecht Achilles, der 1470 seinem Bruder Friedrich II. nachfolgte, gelangte ein Kurfürst an die Herrschaft, der kein Hehl aus seiner Abneigung gegenüber den Juden machte, die er nur aus fiskalischen Gründen zu dulden gewillt war. 99 Er erlegte der märkischen Judenschaft 1471 eine jährliche Abgabe von 1000 Gulden auf, die allerdings schon im Folgejahr nicht mehr in voller Höhe einkam. Wie aus einem Bericht des Bischofs von Lebus an den Kurfürsten vom 6. Mai 1473 hervorgeht, gab es 40 reiche oder wohlhabende Juden im Land, die 700 Gulden zugesagt hatten, während die übrigen sich ausserstande sahen, die restlichen 300 Gulden aufzubringen. 100 Markgraf Johann, der für seinen Vater Albrecht Achilles die Regentschaft führte, unterrichtete ihn am 15. Mai 1473, er habe die Juden usserhalben der vierzig hoher nit brengen können. Er fragte daher nach, ob er diejenigen, die wenig zahlten, aus dem Land weisen und damit auf eine gute Summe Geldes verzichten solle, es sei denn, man liesse andere Juden ins Land, die die Forderungen erfüllen konnten.¹⁰¹ Es gab demnach bei Herrschaftsantritt Albrecht Achilles' insgesamt nur 40 finanzkräftige Juden in der Mark, an deren Verbleib die Landesherrschaft interessiert war. Für die übrigen Juden, deren Leistungen nicht den Vorstellungen des Kurfürsten entsprachen, galt dies nicht, sodass bei ihnen mit Abwanderung oder Ausweisung zu rechnen ist.

⁹⁹ FELIX PRIEBATSCH (Hg.), *Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles* (= Publicationen aus den k. Preussischen Staatsarchiven, Bd. 59), Bd. 1, Leipzig 1894, S. 121-123 Nr. 40, dort S. 123; vgl., auch zum Folgenden, HEISE, *Die Juden* (Anm. 2), S. 175ff.

¹⁰⁰ CDB II/5, S. 213 Nr. 1943. Vgl. auch FELIX PRIEBATSCH, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles (= Publicationen aus den k. Preussischen Staatsarchiven, Bd. 67), Bd. 2, Leipzig 1897, S. 256 mit Anm. 2.

¹⁰¹ CDB II/5, S. 217 Nr. 1945.

Betrachtet man die Belege über Juden in Spandau vor diesem Hintergrund, so scheint nur wenig für die Möglichkeit zu sprechen, dass in der Stadt noch wohlhabende jüdische Familien verblieben waren. Die Anwesenheit eines jüdischen Bevölkerungsteils belegt erst wieder eine Urkunde Markgraf Johanns von 1480, der seine Zustimmung zu einer Vereinbarung gab, die unnse Joden czu Spandow mit dem dortigen Rat geschlossen hatten. 102 Es ging um eine nicht näher bezeichnete Stätte, auf der vormals "etliche" Häuser der Juden gestanden hätten. Dieses Grundstück hatte der Spandauer Rat an sich gezogen (eingethan), um darauf von Neuem vier Häuser zu errichten und für vier Schock Groschen im Jahr an die Juden zu vermieten. Der Markgraf genehmigte dieses Vorhaben unter dem Vorbehalt, die Gebäude vom Rat wieder ablösen und käuflich an sich bringen zu können. Eine Stätte, auf der vormals eine Anzahl Häuser gestanden hatte und die Platz für vier Neubauten bot, kann nur ein Grossgrundstück gewesen sein. Dieses dürfte mit dem Bereich des Synagogenstandortes bzw. des späteren Stadthofes am südlichen Ende der Jüdenstrasse zu identifizieren sein,103 denn es ist wohl kaum anzunehmen, dass daneben noch ein weiteres Zentrum jüdischen Besitzes in der Stadt existiert hat. Die Verminderung der jüdischen Wohnstätten, die in der Urkunde angesprochen wird, könnte mit den antijüdischen Ausschreitungen von 1349 zusammenhängen, die auch langfristige Auswirkungen hatten und einen generellen Rückgang der jüdischen Bevölkerung nach sich zogen. Dass die Stadt das Einverständnis Markgraf Johanns für ihre Neubaupläne einholen musste, beweist, dass hier landesherrliche Rechte zu beachten waren, die auf dem Komplex lagen.¹⁰⁴ Die Stadt Spandau unternahm damit erstmals einen Versuch, die Juden, für deren Schutz sie seit dem kurfürstlichen Privileg von 1420 zuständig war, vollständig ihrer Botmässigkeit zu unterwerfen. Obwohl der Rat die Erlaubnis der Landesherrschaft erhielt, scheint das Projekt nicht verwirklicht worden zu sein. Ein Grund dafür könnte gewesen sein, dass die Landstände 1480 die Ausweisung der Juden gefordert hatten¹⁰⁵ und man vielleicht das Ergebnis abwarten wollte. Ein anderer war möglicherweise die mangelnde finanzielle Leistungsfähigkeit der Juden, die offenbar keine vier Schock aufbringen konnten, denn die

¹⁰² CDB I/11, S. 118 Nr. 161.

¹⁰³ Vgl. SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 1, S. 16 u. 555.

¹⁰⁴ Vgl. auch HEISE, *Die Juden* (Anm. 2), S. 180f, der meint, Johann habe für die Überlassung nur seine Einwilligung aussprechen können, was als falsche Einschätzung anzusehen ist.

¹⁰⁵ Vgl. HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 182f.

für die Folgezeit genannten Sätze lagen erheblich niedriger. Dass die Landesherrschaft mit der Urkunde von 1480 den Zugriff des Rates auf den jüdischen Besitzkomplex billigte, erklärt zudem, warum dieser sich 1488 im Recht fühlte, als es zum Streit um das Eigentum an der Synagoge kam. Kurfürst Johann hatte zuvor dy gerechtigkeyt, so wir an der jodenschule mitsampt dem hof, alten judenhaws und stall dobey, gelegen in unser statt Spanndow, hetten, einem als "lieben Getreuen" bezeichneten Domyn Werbick verliehen, über den sonst nichts verlautet. Der Spandauer Rat, der diesen Komplex als sein Eigentum betrachtete, legte Widerspruch dagegen ein, woraufhin der Landesherr seinen Räten den Fall zur Entscheidung vorlegte. Diese verpflichteten den Rat zu einer Zahlung von 26 rheinischen Gulden an Domyn Werbick für die ihm entstandenen Kosten und schufen damit die Voraussetzung für die anschliessende Eigentumsübertragung durch den Landesherrn auf den Rat.

Die Urkunden von 1480 und 1488 belegen, dass die Hohenzollern ihre landesherrlichen Rechte an dem jüdischen Gemeindebesitz in Spandau kannten und sie zur Geltung zu bringen bzw. in klingende Münze zu verwandeln wussten, wie der Streit um das Eigentumsrecht an der Synagoge zeigt. Erst mit dessen Beilegung 1488 konnte kein Zweifel mehr an der Zuständigkeit der Stadtverwaltung für die Juden mehr bestehen, die ihr die Landesherrschaft eingeräumt hatte.

Für die Stadt Spandau war die Klärung dieser Frage von grosser Bedeutung, weil die jüdische Bevölkerungszahl in der Folgezeit wieder anstieg. So wird jedenfalls die Erwähnung eines Juden Hauses 1492 zu deuten sein, das damals gebauet wurde. 107 Ein weiteres Gebäude kam ein Jahr später hinzu. Nach der Kämmerey Rechnung von 1493 kauften die Herren des Raths von Borchard Markarde die Bude mit der Scheune, wo die Juden inne wohnten, für 20 Schock groschen. 108 Der Verkäufer ist mit Borchard Marckert zu identifizieren, der 1506, 1510 und 1512 als einer der beiden Bürgermeister amtierte¹⁰⁹ und damit den städtischen Führungsschichten zuzuordnen ist. Nach dem Erwerb des Eigentumsrechtes an der Synagoge 1488 investierte die Stadt 1493 erneut eine hohe Summe, die in diesem Fall für ein Wohngebäude aufgewendet wurde, das ausschliesslich der Unterbringung von Juden diente. Zwar bezeichnet eine "Bude" in der Regel eine minderbe-

¹⁰⁶ AStgM Spandau, IV U/96; etwas abweichender Druck ohne Datum *CDB* I/11, S. 120f. Nr. 165.

¹⁰⁷ SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 2, S. 31.

¹⁰⁸ SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 2, S. 31.

¹⁰⁹ SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 1, S. 56.

rechtigte Wohnstätte,¹¹⁰ doch deutet der Preis nicht auf eine mindere bauliche Qualität des Objektes hin.

Dem Rat ging es darum, eine möglichst umfassende Kontrolle über die Juden zu erlangen und zugleich finanziellen Nutzen daraus zu ziehen. Dies belegt eine Eintragung im Spandauer Stadtbuch, derzufolge er am Tag *Visitacionis Marie* (2. Juli) 1493 beschloss, die jährliche Miete für jede der sechs von Juden bewohnten Buden auf drei rheinische Gulden festzulegen. Darüber hinaus kam er mit ihnen überein, dass sie auf Fastnacht drei Schock Groschen *vor dat schlachtent, boscherminge und vor dy grasinge in dy Fryheyt* zahlen sollten. Die städtische Obrigkeit vereinigte damit nahezu alle Kompetenzen in ihrer Hand, die das Leben der Juden auf lokaler Ebene betrafen: Sie war Eigentümer der von den Juden genutzten Immobilien, verfügte über die Wohnungen, erteilte die Schlachterlaubnis – die restriktive landesherrliche Schlachtordnung von 1307 dürfte nicht länger als bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts in Kraft geblieben sein –, übernahm die "Beschirmung" (den Judenschutz) und ermöglichte die Teilhabe an der Nutzung der städtischen Allmende. Die Juden unterstanden damit

¹¹⁰ Vgl. JOACHIM POHL, Die Topographie der Stadt Spandau im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Beiheft zu Blatt 5: "Plan der Stadt Spandau Intra Moenia", 1728 (= Historische Grundrisse, Pläne und Ansichten von Spandau, Lieferung 5), Berlin 1984, S. 65-112, dort S. 99f.

¹¹¹ AStgM Spandau, IV B 2/1, Der Alte Schultze, fol. 59v; CDB I/11, S. 514 Nr. 271. Im Druck fehlt die Überschrift Vor dy Ses buden, die zum ersten Absatz gehört, über dem aber Judeorum steht, das sich eigentlich nur auf den zweiten Absatz bezieht. – ERNST FRAENKEL, Spandau, in: Germania Judaica, Bd. II: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Halbband 2: Maastricht – Zwolle, hg. ZVI AVNERI, Tübingen 1968, S. 772-774, dort S. 773 mit Anm. 16, löst die Datierung fälschlich mit 1393 auf.

¹¹² Es handelte sich um die grosse Freiheit vor dem Stresowtor, die den Pferden und Gänsen der Bürger als Weide diente. Sie wurde 1605 ausgekawelt, das heisst, jeder Bürger erhielt per Los eine seitdem mit seinem Hausbesitz fest verbundene Wiese, die als Hauskawel bezeichnet wurde, vgl. SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 1, S. 42f. Von Viehzucht und landwirtschaftlicher Betätigung der Spandauer Juden, wie JERSCH-WENZEL, Spandau (Anm. 64), S. 1382, meint, kann keine Rede sein. Der Rat gewährte nur die Mitnutzung eines Teils der Allmende, die für die Juden unerlässlich war, weil sie wie alle auf Pferde als Reit- und Lasttiere angewiesen waren. Vgl. MICHAEL TOCH, Die wirtschaftliche Tätigkeit, in: Germania Judaica, Bd. III: 1350-1519, Teilband 3: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices, hg. ARYE MAIMON / MORDECHAI BREUER & YACOV GUGGENHEIM, Tübingen 2003, S. 2139-2164, dort S. 2144, der Spandau auf der Grundlage des von Jersch-Wenzel angeführten Belegs fälschlich zu den Orten zählt, in denen Juden in der Landwirtschaft tätig waren.

weitestgehend in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadtverwaltung, die ihnen vor Ort einen wirksameren Schutz bieten konnte als die ferne Zentralgewalt. Dass die Landesherrschaft ihre Verfügungsgewalt über die Juden in diesem Ausmass an die lokalen Instanzen abtrat, bedeutete freilich nicht deren völlige Aufgabe. Das Aufnahmerecht dürfte bei ihr verblieben sein wie auch die Gerichtsbarkeit und das Recht auf ihre Abgaben, die Kurfürst Johann Cicero 1488 in eine Kopfsteuer von zwei Pfund pro Person im Jahr umgewandelt zu haben scheint.113 Hinweise, dass der Spandauer Rat das Recht erworben und ausgeübt haben könnte, über die Niederlassung von Juden in der Stadt zu entscheiden, liegen nicht vor.¹¹⁴ Dies zeigen auch die für 1494 überlieferten Zahlen über die in Spandau ansässigen Juden, die in unmittelbarer Beziehung mit dem vorgenannten Vertrag von 1493 stehen. Damals wohnten hier 7 Juden, wovon 5 jährlich jeder 3 florin, der sechste 2 florin und der siebende 1 florin an die Kämmerey zu zahlen hatten. 115 Die fünf Juden, die jeder drei Gulden entrichteten, bewohnten demnach mit ihren Familien jeweils ein Haus bzw. eine Bude, während die übrigen, auf die zusammen drei Gulden entfielen, sich offenbar eine Bude teilten. Das bedeutet, es gab in Spandau seit 1492/93 sechs Buden, die zur Unterbringung jüdischer Familien dienten und im Bereich des späteren Stadthofes zu suchen sind. Der Rat hatte also seine ursprünglichen Vorstellungen von 1480, vier Schock pro Haus oder Bude zu erheben, nicht verwirklichen können, nahm aber immer noch eine ansehnliche Summe im Jahr ein, die ihm bereits die Hälfte seiner Investitionen wieder eintrug. Auf den weiteren Zuzug von Juden deutet der Umstand hin, dass der Rat 1495 einen Handwerker mit der Errichtung einer weiteren Judenbude beauftragte. 116 Die Bemerkung, die Schulze bei dieser Gelegenheit hinzusetzte, es scheine, dass die Juden nun beym Rath zur Miethe darinn wohnten, ist zwar in der Sache richtig, passt aber besser zum Vertrag von 1493, den er nicht nennt. Der 1495 beschlossene Neubau war vielleicht für drei jüdische Familien bestimmt, denn im Folgejahr wurden 9

¹¹³ Vgl. HEISE, *Die Juden* (Anm. 2), S. 190.

¹¹⁴ Die Vermutung von DIETMAR WILLOWEIT, Die Rechtsstellung der Juden, in: Germania Judaica, Bd. III: 1350-1519, Teilband 3: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices, hg. ARYE MAIMON / MORDECHAI BREUER & YACOV GUGGENHEIM, Tübingen 2003, S. 2165-2207, dort S. 2169, Spandau habe das Aufnahmerecht für die Juden besessen, entbehrt jeglicher Quellengrundlage und kann nicht überzeugen.

¹¹⁵ SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 2, S. 32.

¹¹⁶ SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 2, S. 32.

Juden aufgeführt, die Schazung entrichteten. Unter "Schatzung" sind die 1493 vereinbarten Abgaben für die Buden zu verstehen, die bei nunmehr sieben Gebäuden jährlich 21 Gulden betragen haben werden, zu denen noch die drei Schock für die Schlachterlaubnis, den Schutz und die Mitnutzung der Bürgerweide auf der Freiheit kamen. Die regelmässigen Einnahmen aus den jüdischen Zahlungen bildeten also einen recht bedeutenden Posten für die städtische Kämmerei.

Die Nennung von neun steuerpflichtigen Juden (mit Familien) 1496 lässt annehmen, dass die jüdische Gemeinde zu Spandau am Ende des 15. Jahrhunderts (wieder) auf 50 bis 70 Personen angewachsen war und fast die Hälfte der für die Mitte des 14. Jahrhunderts angenommenen Mitgliederstärke erreicht haben dürfte. Aus der Kämmereirechnung von 1499 teilt Schulze freilich eine Einnahme de sepultura Judaeorum von einem Schock und 39 Groschen mit. Selbst wenn in dieser Summe auch der Zins für das Friedhofsgrundstück enthalten gewesen sein sollte, was der Bedeutung von sepultura als Bestattung oder Grab widersprechen würde, müsste man von einer aussergewöhnlich hohen Anzahl von Beerdigungen im Jahr 1499 ausgehen. Das heisst, es ist damit zu rechnen, dass die Aufwärtsentwicklung der Spandauer Judenschaft wahrscheinlich nicht länger angedauert hat und nach kurzfristigem, bescheidenem Aufblühen an der Wende zum 16. Jahrhundert schnell wieder ein erheblicher Rückgang eingetreten ist, dessen Dimensionen sich jedoch nicht näher bestimmen lassen.

Die Vertreibung der Juden unter Kurfürst Joachim I. und das Ende der Spandauer Judengemeinde 1510

Unter Kurfürst Joachim I. sollten sich die Perspektiven für die Juden bald verschlechtern, wie der 1503 erlassene Ausweisungsbefehl belegt, auch wenn eine konsequente Umsetzung des Beschlusses wohl nicht erfolgte. Immerhin lässt sich für Berlin feststellen, dass die Stadt 1505 von neuem (de novo) eine Übereinkunft mit den Juden wegen ihrer Abgaben traf. Die Angaben, die die Berliner Kämmereirechnungen dazu enthalten, ermöglichen zudem einen Vergleich zwischen der Berliner und der Span-

¹¹⁷ SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 2, S. 32.

¹¹⁸ SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 2, S. 32.

¹¹⁹ Vgl. HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 195ff

¹²⁰ Zum Folgenden JOSEPH GIRGENSOHN (Hg.), Die ältesten Berliner Kämmereirechnungen 1504-1508 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Berlins, Bd. 2; Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin, Bd. I,2), Berlin 1929, S. 13.

dauer Judenschaft. Es werden drei Juden und eine Jüdin namentlich aufgelistet, nämlich Salomon mit zwei Buden, sein Schwager Mosse, ein anderer Mosse sowie die Kallemannin (Kallemannyne) mit je einer Bude, die jährlich zusammen vier Schock und 28 Groschen entrichteten, also weitaus weniger als die Spandauer Juden 1493 bzw. 1496 bezahlten. Darüber hinaus führt das Budenregister von 1505 im Judenhof oder in der Judengasse (platea judeorum) die grosse Bude eines Isaak (die grote bude Ysaacks) auf, die mit 20 Groschen belastet war, während auf die übrigen Buden dort nur acht oder siebeneinhalb Groschen entfielen. 121 Das entsprechende Register des Jahres 1507 verzeichnet zwar vier buden in der Judengasse, nennt aber lediglich die Namen der drei christlichen Budenbesitzer, die schon 1505 erscheinen, während der vorgenannte Isaak nunmehr fehlt. 122 Girgensohn identifiziert ihn mit Ysack von Brunswick (Braunschweig), der 1475 das Bürgerrecht erworben hatte. 123 Bei den übrigen Juden ist die Zuordnung schwieriger. Es ist nicht zu entscheiden, ob es sich bei Mosse und dem mit Salomon verschwägerten Mosse um Mosse, judeus oder um Mosse, jude, von Rathenow, gehandelt haben kann, deren Aufnahme als Bürger 1455 bzw. 1458 stattfand.¹²⁴ Ähnliches gilt für Salomon, bei dem nicht ersichtlich wird, ob er mit Salomon de Stendal, judeus, oder mit Salomon, judeus identisch gewesen sein kann, die 1454 bzw. 1455 das Bürgerrecht erlangten. 125 In beiden Fällen kommt darüber hinaus eine andere Person gleichen Namens in Frage. Die von Girgensohn vorgenommenen Zuordnungen müssen im Fall Salomons und der beiden Mosse zweifelhaft bleiben, weil zwischen den Bürgeraufnahmen und dem Budenregister von 1505 bzw. 1507 Zeiträume von ca. 50 Jahren liegen. Bei der Jüdin Kalleman lässt sich nicht ausschliessen, dass es sich um die Witwe des 1471 erwähnten Kallemanns handelte, wenn man eine zweite Ehe in Betracht zieht. Nur bei Isaak von Braunschweig darf die Identität als sehr wahrscheinlich gelten. Neben den jüdischen Budenbesitzern, deren Anzahl bis 1507 auf vier sank, gab es zur selben Zeit noch weitere Juden in Berlin, nämlich mindestens fünf Männer (grosser und kleiner Jacob, Samson, Helias, Lewin) und zwei Frauen

¹²¹ GIRGENSOHN, Die ältesten Berliner Kämmereirechnungen (Anm. 120), S. 10.

¹²² GIRGENSOHN, Die ältesten Berliner Kämmereirechnungen (Anm. 120), S. 89.

¹²³ GIRGENSOHN, Die ältesten Berliner Kämmereirechnungen (Anm. 120), S. 146; vgl. GEBHARDT, Berliner Bürgerbuch (Anm. 85), S. 46.

¹²⁴ GIRGENSOHN, Die ältesten Berliner Kämmereirechnungen (Anm. 120), S. 142; vgl. GEBHARDT, Berliner Bürgerbuch (Anm. 85), S. 30 u. 33.

¹²⁵ GIRGENSOHN, Die ältesten Berliner Kämmereirechnungen (Anm. 120), S. 143; vgl. GEBHARDT, Berliner Bürgerbuch (Anm. 85), S. 30.

(die des Helias und die des Lewin). 126 Ihre Namen fehlen in den Budenregistern, demnach werden sie wohl keine Immobilien besessen haben. Es steht also zu vermuten, dass die jüdische Gemeinde zu Berlin in diesem Zeitraum weniger mitgliederstark als die Spandauer war. Für die rückläufige Anzahl der Juden in Berlin spricht ferner die Veräusserung der Synagoge 1507 durch den Berliner Rat an einen Leierspieler. 127 Offenbar waren die Berliner Juden nicht mehr in der Lage, die finanziellen Lasten, die der Betrieb und die Unterhaltung einer Synagoge mit sich brachten, zu tragen. 128 Ob sie infolgedessen auf eine Privatsynagoge auswichen oder zum Gottesdienst nach Spandau fuhren, bleibt unbekannt.

1510 läutete der Hostienschändungsprozess das letzte Kapitel in der mittelalterlichen Geschichte der märkischen Judenschaft ein, an dessen Ende ihre Vertreibung aus der Mark Brandenburg stand. Wie in anderen Territorien auch entschied neben der feindseligen Haltung der mittelalterlichen Gesellschaft vor allem der politische Gegensatz zwischen Landesherrschaft und Ständen über das Schicksal der Juden, deren Ausweisung eine politische Niederlage für Kurfürst Joachim I. bedeutete und ihm einen empfindlichen Einnahmeverlust bescherte. 129

Den Quellen zum Hostienschändungsprozess von 1510 lassen sich ergänzende Angaben zu den Spandauer und Berliner Juden entnehmen.¹³⁰

¹²⁶ Vgl. ERNST KAEBER, Die Stadt Berlin zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins 48 (1931), Heft 1, S. 1-11, dort S. 10; HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 203.

¹²⁷ So auch Knut Schulz: Vom Herrschaftsantritt der Hohenzollern bis zum Ausbruch des Dreissigjährigen Krieges (1411/12-1618), in: WOLFGANG RIB-BE (Hg.), Geschichte Berlins, Bd. 1, München ²1988, S. 251-340, dort S. 287f.

¹²⁸ Kaeber geht zwar auch von einem Rückgang der Berliner Juden zu dieser Zeit aus, behauptet jedoch, sie seien 1507 noch in der Lage gewesen, eine Judenschule und einen Lehrer zu unterhalten, der ein Schock Groschen an die Stadt zahlte, KAEBER, *Die Berliner Juden* (Anm. 85), S. 59. Hierbei handelt es sich wohl um eine Fehldeutung der Eintragung über den Synagogenverkauf von 1507.

¹²⁹ Vgl. dazu ausführlich FRITZ BACKHAUS, Die Hostienschändungsprozesse von Sternberg (1492) und Berlin (1510) und die Ausweisung der Juden aus Mecklenburg und der Mark Brandenburg, in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 39 (1988), S. 7-26, dort S. 25f.; FRITZ BACKHAUS, Judenfeindschaft und Judenvertreibungen im Mittelalter. Zur Ausweisung der Juden aus dem Mittelelbraum im 15. Jahrhundert, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 36 (1987), S. 275-332, bes. S. 329ff.

¹³⁰ Auf die Ereignisse und den Prozess selbst braucht hier nicht eingegangen zu werden, vgl. dazu ausführlich *Ditz ist der warhafftig Sumarius* ..., Frankfurt an

Der jüdische Hauptbeschuldigte, Rabbi Salomon, lebte in Spandau. Er gestand unter der Folter den Ankauf und die Misshandlung einer geweihten Hostie, die er anschliessend in drei Teile zerlegt haben wollte. Einen davon wollte er in einen Matzkuchen verbacken und diesen in der Spandauer Synagoge, die also noch bestand, aufgehängt haben, wo er gefunden wurde. Salomon belastete neben anderen Juden Salomon Heller und Meyer aus Spandau. Leider ist über diese drei in den Prozess involvierten Spandauer Juden sonst nichts bekannt. Sie dürften freilich als die Oberhäupter von dreien der 1496 insgesamt neun jüdischen Familien in Spandau zu betrachten sein. Von den Berliner Juden, die sich noch dem Vorwurf eines zehn Jahre zuvor angeblich verübten Kindermordes ausgesetzt sahen, werden namentlich genannt Salomon, Jacob, Aaron, Lew, Isaak, Rabbi Mosch und der Schlächter Jacob. Salomon dürfte mit dem jüdischen Budenbesitzer von 1505 identisch sein. Her Isaak muss die

der Oder 1511, Bl. 2-22; FRIEDRICH HOLTZE, Das Strafverfahren gegen die märkischen Juden im Jahre 1510 (= Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 21), Berlin 1884, S. 7ff; BACKHAUS, Die Hostienschändungsprozesse (Anm. 129), S. 15ff; FELIX ESCHER, Vor 500 Jahren: Das Martyrium von 1510 in der Mark Brandenburg, in: Judaica. Beiträge zum Verstehen des Judentums 66 (2010), S. 321-331; DIETRICH KURZE, Der Berliner Prozess und die Vertreibung der Juden aus der Mark Brandenburg im Jahr 1510, in: Der Bär von Berlin. Jahrbuch des Vereins für die Geschichte Berlins 59 (2010), S. 25-53; ferner MAR-TIN MENDE, Der Sumarius und die Judenverfolgung 1510. Zur Geschichte einer der ältesten Druckschriften Brandenburgs, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins 107 (2011), S. 515-521; farbige Repros der im Sumarius veröffentlichten Holzschnitte enthält darüber hinaus der Ausstellungskatalog ANDREA THEISSEN (Hg.), Das Verhängnis der Mark Brandenburg. Der Berliner Hostienschändungsprozess von 1510, [Berlin] 2010, S. 36ff, der ansonsten nicht auf dem neuesten Forschungsstand, zum Beispiel S. 20, beruht und sogar auf ein Literaturverzeichnis verzichtet.

- 131 HOLTZE, Das Strafverfahren (Anm. 130), S. 16ff; 20ff; 33, 45 u. 61.
- 132 HOLTZE, Das Strafverfahren (Anm. 130), S. 23, 26, 28 u. 65.
- 133 HOLTZE, Das Strafverfahren (Anm. 130), S. 29 u. 65.
- 134 Vgl. auch DIETER HOFFMANN-AXTHELM, Der Grosse Jüdenhof. Ein Berliner Ort und das Verhältnis von Juden und Christen in der deutschen Stadt des Mittelalters, Berlin 2005, S. 66, dessen Auffassung, Salomon "mit dem in den Kämmereirechnungen für 1505 Genannten zu identifizieren," sei "leider so willkürlich wie erkenntnisarm" nicht überzeugen kann, zumal ihm verborgen blieb, dass der Spandauer Salomon, den er als Berliner bezeichnet, nicht mit dem Berliner Salomon gleichgesetzt werden kann. Würde es sich um ein und dieselbe Person handeln, so wäre dieser nicht nur eine führende Position in der Spandauer und der Berliner Judenschaft zuzuordnen, man müsste auch von einer

Gleichsetzung fraglich bleiben, weil sein Name im Register von 1507 fehlt. Ob es sich bei Rabbi Mosch um einen der beiden Mosse handelte, ist zweifelhaft. Jacob und der Schlächter Jacob sowie Lew sind vermutlich mit den vorgenannten Juden identisch, bei denen Immobilienbesitz nicht anzunehmen ist. Für Aaron lässt sich keine Zuordnung vornehmen. Nicht beschuldigt bzw. verurteilt wurden demnach von den Budenbesitzern mindestens einer der beiden Mosse sowie die Jüdin Kallemann, von den übrigen Samson und Helias. Salomon dürfte, gemessen an seinen Abgaben, an der Spitze der wohlhabenden Juden in Berlin gestanden haben. Er war ganz offensichtlich nicht identisch mit dem Spandauer Salomon, der durch seine Aussagen den Stein ins Rollen brachte und sicher zu den führenden Persönlichkeiten in der jüdischen Gemeinde zu Spandau zählte. 135 Wie Holtze bereits festgestellt hat, gehörten 16 Angeklagte im Hostienschändungsprozess zu den Juden, denen der Kurfürst erst 1509 neue Schutzbriefe ausgestellt hatte. 136 Es waren gerade diejenigen, die die höchsten Abgaben zu entrichten hatten.¹³⁷ Dies dürfte auch für die betroffenen Berliner und Spandauer Juden zu vermuten sein.

Da die Gesamtzahl der Inhaftierten etwa 100 betrug und 41 von ihnen zum Tode verurteilt wurden, müssen die übrigen 60 die Freiheit wiedererlangt haben. Der Spandauer Juden befanden, bleibt unbekannt. Während die Bürgermeister von Brandenburg und von Berlin in der Vernehmung der Juden bzw. im Prozess eine aktive Rolle spielten, scheint der Spandauer Rat sich eher zurückgehalten zu haben. Der Spandauer Stadtrichter wäre eigentlich für die Untersuchung gegen Salomon zuständig gewesen, doch griff der Kurfürst ein und zog

engeren Verbindung beider Gemeinden ausgehen, die dann nur noch eine gemeinsam genutzte Synagoge in Spandau unterhalten hätten, da die Berliner Synagoge 1507 verkauft worden war.

¹³⁵ Vgl. auch HEISE, *Die Juden* (Anm. 2), S. 216, der aus mehrfach vorkommenden Namen auf Doppelbeschuldigungen schliesst, ohne zu bedenken, dass verschiedene Personen offenbar denselben Namen trugen wie im Fall Salomon.

¹³⁶ Vgl. HOLTZE, Das Strafverfahren (Anm. 130), S. 31ff; HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 217.

¹³⁷ Vgl. GEORG WILHELM VON RAUMER (Hg.), Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus. Sammlung ungedruckter Urkunden zur Brandenburgischen Geschichte, Teil 2, Berlin / Elbing 1833, S. 236f. Nr. 24.

¹³⁸ HOLTZE, Das Strafverfahren (Anm. 130), S. 33; vgl. HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 220.

¹³⁹ Vgl. HOLTZE, Das Strafverfahren (Anm. 130), S. 23f. u. S. 35ff; HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 214 u. 218; KURZE, Der Berliner Prozess (Anm. 130), S. 31.

das Verfahren an sich. 140 Die einzige Aktivität, die über den Spandauer Rat in dieser Angelegenheit berichtet wird, ist, dass er nach dem Ausweisungsbefehl die übrigen Spandauer Juden nach Bernau fahren liess. 141 Von dort werden sie wie die meisten ihrer Glaubensgenossen weiter nach Polen gezogen sein. Der Hostienschändungsprozess von 1510 zeigt zugleich, wie begrenzt die Macht der Spandauer Stadtverwaltung war, die lediglich auf lokaler Ebene die Kontrolle über die Juden ausübte und vom Kurfürsten in keiner Weise einbezogen wurde. Zwar hatte die Landesherrschaft der lokalen Instanz umfangreiche Befugnisse zugestanden, doch lag die oberste Verfügungsgewalt bei ihr, und sie traf immer die letzte Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen, die mit der Judenheit und ihrem Dasein in der Mark Brandenburg zusammenhingen.

Obwohl der Rat nach 1510 die jüdischen Immobilien der städtischen Kämmerei zuschlagen konnte, gehörte er doch zu den Verlierern, weil er den ersatzlosen Verlust der jüdischen Abgaben hinzunehmen hatte, denn um diese erhalten zu können, hatte er nur wenige Jahre zuvor grosse Investitionen getätigt. Auf wessen Veranlassung er die Juden nach Bernau bringen liess, bleibt unbekannt, scheint aber nicht für eine feindselige Einstellung ihnen gegenüber zu sprechen.

Der Hostienschändungsprozess besiegelte das Ende der märkischen Judenschaft und damit auch die Geschichte der jüdischen Gemeinde zu Spandau im Mittelalter. Zwar öffnete Kurfürst Joachim I. jüdischen Händlern 1532 wieder die Grenzen der Mark, und sein Sohn Joachim II. liess 1539 wieder Juden zum Besuch von Wochenmärkten in Frankfurt an der Oder – freilich ohne dauernden Wohnsitz in der Stadt – zu bzw. nahm sie um 1543 sogar erneut in Brandenburg auf,¹⁴² doch kam es zumindest in Spandau nicht zur Entstehung einer neuen Gemeinde, auch wenn sich die erneute Ansiedlung von Juden in der Stadt nicht ausschliessen lässt. Es gab ausserdem keine jüdischen Einrichtungen mehr, an die sie hätten anknüpfen können. Der Spandauer Rat hatte Schule und Hof eingezogen, die jüdischen Begräbnisstätten dienten als Ackerland, während die Grabsteine für Bauzwecke auf der landesherrlichen Burg (bzw. nach deren

¹⁴⁰ Vgl. HOLTZE, *Das Strafverfahren* (Anm. 130), S. 18ff; HEISE, *Die Juden* (Anm. 2), S. 213ff.

¹⁴¹ SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 1, S. 555; Bd. 2, S. 34; vgl. Sumarius (Anm. 130), Bl. 22; HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 221.

¹⁴² Vgl. dazu ausführlich HEISE, *Die Juden* (Anm. 2), S. 230ff; KURZE, Der Berliner Prozess (Anm. 130), S. 53 (Anlage).

Abbruch auf der späteren Zitadelle) Verwendung fanden. ¹⁴³ Dass die Juden, die unter Kurfürst Joachim II. in Berlin-Cölln lebten, bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch einen Friedhof in Spandau benutzten, ¹⁴⁴ muss deshalb als unwahrscheinlich gelten.

Jüdische Abgaben und Friedhofsbezirke

Die den einzelnen Juden bzw. jüdischen Gemeinden auferlegten Abgaben lassen Abstufungen hinsichtlich der Grösse und Leistungsfähigkeit dieser Gemeinschaften erkennen. Dem Landbuch von 1375 zufolge hatten die Juden des Landes eine Summe von 500 Schock aufzubringen, die zehn Prozent der gesamten landesherrlichen Einkünfte zu diesem Zeitpunkt ausmachten. Über die Verteilung dieses Betrags auf die Zahlungspflichtigen geht aus dem Landbuch nichts hervor. Wahrscheinlich gab es für sie gesonderte Verzeichnisse, die notwendig waren, weil die Juden auch Vermögensabgaben zahlten, die sich jedes Jahr ändern konnten. Die schriftliche Überlieferung gibt nur in wenigen Einzelfällen die Höhe der jüdischen Abgaben an. Den Hofrechnungen der Wittelsbacher zufolge führten die Juden in Brandenburg 1340 5 talenta 14 grossorum ab, de iudeis in Spandow kamen in exaccione 3 talenta und de iudeis in Lantzberg (Altlandsberg) 1/2 marcam argenti ein, 147 während die Strausberger Juden 6 marcas argenti entrichteten. 148 1345 zahlten die Perleberger, Seehausener, Werbener und

¹⁴³ Vgl. SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 1, S. 555; Bd. 2, S. 34.

¹⁴⁴ So ERNST FRAENKEL, Berlin, in: Germania Judaica, Bd. II: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Halbband 1: Aachen – Luzern, hg. ZVI AVNERI, Tübingen 1968, S. 68-73, dort S. 71 mit Anm. 33; STEFI JERSCH-WENZEL, Berlin und Kölln, in: Germania Judaica, Bd. III: 1350-1519, Teilband 1: Ortschaftsartikel Aach – Lychen, hg. ARYE MAIMON, Tübingen 1987, S. 101-106, dort S. 104 mit Anm. 56. Fraenkel verweist in Anm. 33 auf SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 2, S. 16, 20 u. 28, dessen Angaben sich aber ausschliesslich auf das 15. Jahrhundert beziehen, während Jersch-Wenzel sich in Anm. 56 auf HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 313, stützt, der jedoch nur schreibt, dass die Berliner Juden im 15. Jahrhundert ihre Toten in Spandau bestatteten, und ansonsten nur auf den Friedhof in der Landwehrstrasse als den ältesten jüdischen Begräbnisplatz in Berlin eingeht, der von etwa 1539 bis 1571 in Gebrauch gewesen sei. Vgl. auch BROCKE, Die mittelalterlichen jüdischen Grabmale (Anm. 15), der S. 8 Anm. 2 den jüdischen Friedhof in Berlin im 16. Jahrhundert in Frage stellt, ihn aber S. 11 mit Anm. 14 als gegeben anzusehen scheint.

¹⁴⁵ SCHULTZE, Das Landbuch (Anm. 42), S. 31.

¹⁴⁶ So HEISE, *Die Juden* (Anm. 2), S. 113.

¹⁴⁷ RIBBE, Hofrechnungen (Anm. 42), S. 86.

¹⁴⁸ RIBBE, Hofrechnungen (Anm. 42), S. 86 u. 88.

Pritzwalker Juden je 4 Mark, die Kyritzer und Havelberger je 2 Mark. 149 Für Berlin liegen dagegen keine Zahlen vor. Zwischen den Leistungen der einzelnen jüdischen Gemeinden gab es also beträchtliche Unterschiede. Die Bede der Spandauer Juden erreichte etwas mehr als die Hälfte der jüdischen Leistungen aus Brandenburg bzw. nicht einmal die Hälfte derjenigen aus Strausberg und lag nur über den jüdischen Zahlungen aus Altlandsberg. Demnach zählten die Spandauer Juden hinsichtlich ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu den schwächsten jüdischen Gemeinden der Mark.

Zieht man zum Vergleich Zahlungen der Kommunen heran, wird ersichtlich, welche Bedeutung die jüdischen Beiträge im Verhältnis zu denen ihrer Stadt hatten. Die Kommunen führten am 1. Mai bzw. 11. November 1345 folgende Beträge an Bede ab: Berlin 200 Mark, Frankfurt an der Oder 100 Mark, Strausberg 30 Mark, Neustadt Brandenburg 20 bzw. 14 Mark, Wriezen 18 Mark, Neustadt Eberswalde 15 Mark, Rathenow, Mittenwalde, Potsdam, Altstadt Brandenburg, Nauen und Spandau je 10 Mark sowie Altlandsberg 7 ½ Mark, 150 während die Bewohner des Spandauer Kietzes, die der landesherrlichen Burg Spandau unterstanden, 2 ½ Pfund und 7 Schillinge zahlten. 151

Die Strausberger Juden entrichteten ein Fünftel der Summe, die die Stadt an Abgaben zu leisten hatte, bei den Spandauer Juden waren es 15 Prozent, während der Anteil im Fall beider Städte Brandenburg knapp unter bzw. bei Altlandsberg deutlich unter zehn Prozent lag. Bezieht man den Spandauer Kietz in die Betrachtung ein, zeigt sich, dass die Spandauer Juden nur wenig mehr als die Fischer der landesherrlichen Dienstsiedlung aufbrachten.

Auf der lokalen Ebene sind die finanziellen Leistungen der Spandauer Juden also keineswegs als gering einzustufen, aber insgesamt standen sie doch hinter denen anderer jüdischer Gemeinden deutlich zurück und dürfen nicht überschätzt werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Angaben vermutlich nicht vollständig sind. Der Urkunde von 1324 zufolge hatten die Spandauer Juden jedes Jahr Zins und Schatzung

¹⁴⁹ RIBBE, Hofrechnungen (Anm. 42), S. 127.

¹⁵⁰ RIBBE, Hofrechnungen (Anm. 42), S. 126f. (11. November) u. 141 (1. Mai).

¹⁵¹ RIBBE, Hofrechnungen (Anm. 42), S. 125 (Item de Fico juxta Spandow 2 ½ libros 7 solidos.) u. S. 140 (Item advocatus sustulit de Fico prope Spandow circa festum Walpurgis 3 libras 2 solidos in censu. Item de denario piscium 5 solidos. Item in festo Jacobi sustulit de slavis in Fico 11 ½ solidos.) Ribbe löst hier Ficus mit "Ficksdorf (?)" auf, es handelt sich aber zweifellos um den auch bei SCHULTZE, Das Landbuch (Anm. 42), S. 42, als vicus prope castrum bezeichneten Spandauer Kietz.

zu entrichten. Der für 1340 genannte Betrag kann also nur einen Teil ihrer Abgaben, nämlich den Zins, dargestellt haben. Dies gilt freilich ebenso für die übrigen angeführten jüdischen Gemeinden, deren "Schatzung" ebenfalls eine unbekannte Grösse bleibt.

Christophersen hat nun – ausgehend von den Verhältnissen im Altreich – unter Verweis auf die bisherige Forschung die Auffassung vorgetragen, "dass eine jüdische Ansiedlung mit eigenem Friedhof regelrecht zum Hauptort eines jüdischen Siedlungsnetzes wurde" und "dass Orten mit jüdischen Friedhöfen eine herausragende Rolle bei der Steuererhebung zukam."152 Beginnend mit Spandau, auf das noch zurückzukommen sein wird, stellt er sodann eine gegenüber Heise¹⁵³ erweiterte Auflistung der jüdischen Friedhofsorte in der Mark zusammen. Der erste jüdische Begräbnisplatz, den die schriftliche Überlieferung nennt, befand sich in Arnswalde. Dort schloss der Rat mit der örtlichen Judengemeinde am 7. September 1321 einen Vertrag, aus dem hervorgeht, dass diese einen Acker neben ihrem bestehenden Friedhof angekauft hatte. 154 Der Rat gewährte nunmehr den Arnswalder Juden und allen Juden, die zu diesem Friedhof gehören, den ungehinderten Zugang zu dem Ort und seinen ausdrücklichen Schutz bei dessen Aufsuchen und Verlassen (ipsos judeos et omnes judeos ad predictum cimiterium pertinentes in accedendo ad iam dictum cimiterium et recedendo sub nostra tutela et proteccione ...). Die Urkunde unterscheidet also deutlich zwischen zwei verschiedenen Gruppen, nämlich der Arnswalder Judenschaft und nicht näher bezeichneten anderen Juden, die gleichermassen geschützten Zutritt zum Begräbnisplatz und darüber hinaus auch zur Stadt haben sollten, wenn sie ihn aufsuchten. Christophersen sieht in diesem Passus den Beleg für einen Friedhofsbezirk, genauer für "zwei Organisationsformen jüdischen Zusammenlebens", die von der "christlichen Administration" akzeptiert seien, "nämlich die örtliche Synagogengemeinde und der darüber hinausgehende Friedhofsbezirk". 155 Dieser Auslegung ist zuzustimmen. Allerdings liegt damit nur ein Nachweis für das Zentrum des Friedhofsbezirks vor, während Angaben über seine Ausdehnung fehlen. In diesem Punkt bleibt Christophersen auf Vermu-

¹⁵² CHRISTOPHERSEN, Jüdische Friedhöfe (Anm. 10), S. 133.

¹⁵³ Vgl. HEISE, *Die Juden* (Anm. 2), S. 361f.

¹⁵⁴ Bei der Urkunde handelt es sich um eine Abschrift des 15. Jahrhunderts im (ehemaligen) Staatsarchiv Königsberg, die schon HEISE, *Die Juden* (Anm. 2), S. 299f, bekannt war und von LICHTENSTEIN, *Der Vorwurf* (Anm. 2), S. 197, ediert wurde.

¹⁵⁵ CHRISTOPHERSEN, Jüdische Friedhöfe (Anm. 10), S. 143.

tungen angewiesen, wenn er bemerkt, dass die Existenz eines Friedhofs "die jüdische Gemeinde zu Arnswalde über alle weiteren jüdischen Ansiedlungen in der Neumark erhoben" habe. 156 Für diese Vermutung spricht, dass es sich bei der Neumark um ein fest umrissenes Gebiet handelte, dessen Judenschaft von der Landesherrschaft auf territorialer Ebene organisiert war. Darauf lässt jedenfalls das von Markgraf Ludwig dem Älteren am 9. September 1344 erlassene neumärkische Judenprivileg schliessen, das für *alle juden over Oder*, also für alle in der Neumark ansässigen Juden galt. 157 In diesem Fall würden landesherrliche Verwaltungseinheit, nämlich die Landvogtei Neumark, 158 und der jüdische Friedhofsbezirk Arnswalde zusammenfallen. Zwar ist von jüdischen Friedhöfen und ihrem Einzugsbereich im neumärkischen Judenprivileg keine Rede, aber die Einrichtung jüdischer Friedhofsbezirke dürfte auf der Grundlage der Landesgliederung nicht ohne landesherrliche und städtische Billigung bzw. Genehmigung erfolgt sein.

In Prenzlau legte Markgraf Ludwig der Römer mit einer Urkunde vom 27. Februar 1355 die Streitigkeiten bei, die in den vorangegangenen sieben Jahren infolge des Auftretens des falschen Waldemars zwischen ihm und der Stadt entstanden waren. Die Versöhnung verband er mit einer umfassenden Bestätigung der Rechte und Freiheiten, die er gegenüber den Vergünstigungen des falschen Waldemars um ein neues Privileg erweiterte, nämlich die Erlaubnis zur Anlegung eines jüdischen Friedhofs. Dabei heisst es ausdrücklich: Wi hebben die egenanten vnsere Borgern ok die Vriheit gegeuen, dat sie mogen maken eynen Joden kerkhoff vp erem acker vor der stat in Premszlaw vor deme Steyndore, als he en bequemelik ist, med alleme rechte, den eyn Joden kerkhoff hebben

¹⁵⁶ CHRISTOPHERSEN, Jüdische Friedhöfe (Anm. 10), S. 138.

¹⁵⁷ CDB I/24, S. 35 Nr. 64; vgl. HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 66ff.

¹⁵⁸ Vgl. dazu ausführlich EBERHARD BOHM, Teltow und Barnim. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte und Landesgliederung brandenburgischer Landschaften im Mittelatter (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 83), Köln / Wien 1978, S. 136, 168, 171f. mit Anm. 139, 184 u. 298.

¹⁵⁹ CDB I/21, S. 172f. Nr. 109; vgl. zu Prenzlau auch OSCAR BÄHR, Aus der älteren Geschichte der Juden in Prenzlau (= Sonderabdruck aus der Prenzlauer Zeitung und Kreisblatt, täglicher Anzeiger für Prenzlau und die Uckermark), o. O. u. J. [Prenzlau, um 1900; Online-Ausgabe der Universitätsbibliothek Franfurt am Main 2009], bes. S. 15; ferner HEIDELORE BÖCKER, Prenzlau unter wechselnden Dynastien (1320 bis 1500), in: KLAUS NEITMANN / WINFRIED SCHICH (Hg.), Geschichte der Stadt Prenzlau (= Einzelveröffentlichungen der Brandenburgischen Historischen Kommission, Bd. 16), Horb am Neckar 2009, S. 63-97, dort S. 69ff

schal. Demnach bedurfte die Anlegung eines jüdischen Friedhofs einer landesherrlichen Genehmigung, die die Stadt Prenzlau erhielt, die dann die weiteren Bedingungen mit oder ohne Zustimmung der örtlichen Judenschaft, die nicht Verhandlungspartner war, festlegen konnte. Der Urkundentext nennt nur mit einem jüdischen Friedhof verbundene Rechte, ohne dies zu spezifizieren und auf einen Friedhofsbezirk ausdrücklich einzugehen. Die allgemeine Formulierung schliesst jedoch keinen Friedhofsbezirk aus, sodass dessen Einrichtung mit Christophersen im Bereich des Möglichen liegt. 160 Prenzlau als Hauptort der Uckermark und wichtige Handelsstadt hatte sicher keine unbedeutende jüdische Gemeinde. 161 Schon 1309 erscheinen Juden in der schriftlichen Überlieferung der Stadt, und 1320 hatten sie auch Anteil am Bürgerrecht und unterstanden dem Rat; darüber hinaus ist für 1321 ein von Juden bewohntes Judendorf (Joden dorpe) bezeugt. 162 Die Herzöge von Sachsen und die Grafen von Anhalt, denen Prenzlau am 18. Mai 1350 die Erbhuldigung für den Todesfall des falschen Waldemar geleistet hatte, traten der Stadt sechs Tage später alle Rechte an den dortigen Juden einschliesslich aller Abgaben, Nutzungen und Dienste ab. 163 Erst nachdem Karl IV. Prenzlau 1351 eine umfassende Bestätigung seiner Rechte erteilt hatte, zu der auch die an den Juden gehörten, 164 versöhnte sich die Stadt 1355, wie vorstehend erwähnt, schliesslich auch mit Ludwig dem Römer, der ihre Privilegien bei dieser Gelegenheit mit der Genehmigung des jüdischen Friedhofs vermehrte. Trotzdem fühlte sich der Markgraf berechtigt, Prenzlau bereits am 4. März desselben Jahres die Juden der Stadt für 100 Mark Silber zu versetzen. 165 Vermutlich war die Prenzlauer Judenschaft die finanzstärkste und wichtigste Gemeinde der Uckermark.

Eine jüdische Gemeinde dürfte 1321 ferner in Templin bestanden haben, wo Juden ebenfalls das Bürgerrecht erwerben konnten. ¹⁶⁶ In Prenz-

¹⁶⁰ CHRISTOPHERSEN, Jüdische Friedhöfe (Anm. 10), S. 139.

¹⁶¹ HEISE, *Die Juden* (Anm. 2), S. 330ff.

¹⁶² Vgl. WINFRIED SCHICH, Prenzlau von der Stadtwerdung bis zum Ende der Askanierherrschaft (von der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bis 1320), in: KLAUS NEITMANN / WINFRIED SCHICH (Hg.), Geschichte der Stadt Prenzlau (= Einzelveröffentlichungen der Brandenburgischen Historischen Kommission, Bd. 16), Horb am Neckar 2009, S. 27-62, dort S. 53; CDB I/21, S. 121f. Nr. 44; CDB I/21, S. 124f. Nr. 48.

¹⁶³ CDB I/21, S. 167f. Nr. 104; S. 168 Nr. 105; vgl. auch BÖCKER, Prenzlau unter wechselnden Dynastien (Anm. 159), S. 79ff

¹⁶⁴ CDB I/21, S. 169 Nr. 106.

¹⁶⁵ CDB I/21, 173f. Nr. 111.

¹⁶⁶ CDB I/13, S. 165f. Nr. 1.

lau, Templin und Strasburg hatten Juden 1420 und 1429 ebenso wie Christen Urbede zu zahlen, deren Einnahmen damals dem Landvogt zustanden. Demnach könnte sich in Strasburg ebenfalls eine jüdische Gemeinde gebildet haben. Schliesslich ist noch auf Angermünde zu verweisen, das als Ort eines Judenpogroms in Betracht kommt. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Prenzlauer Judengemeinde und die übrige uckermärkische Judenschaft in einem Friedhofsbezirk zusammengefasst waren, dessen Einrichtung wie in der Neumark auf der Grundlage der Landvogtei mit landesherrlicher Erlaubnis erfolgte. Allerdings muss schon vorher Bedarf an einem jüdischen Friedhof bestanden haben, da Juden bereits 1320 unter Bürgerrecht in Prenzlau lebten. Es wäre zu überlegen, wo diese ihre Toten bestatten konnten, bevor der Landesherr und die Stadt Prenzlau ihnen die Neuanlage eines Begräbnisplatzes gewährten.

Den frühesten urkundlichen Hinweis auf die Ansiedlung von Juden und die Existenz einer bedeutenden Gemeinde in Pritzwalk enthält eine Urkunde Markgraf Ludwigs des Älteren von 1335, der den (zünftigen) Fleischern der Stadt ein Privileg nach dem Vorbild der Stadt Seehausen ausstellte und damit zugleich einen Konflikt zwischen ihnen und den jüdischen Fleischern löste, indem er Letzteren Beschränkungen auferlegte, die in Seehausen galten. 169 Zehn Jahre später bestätigte er der jüdischen Gemeinde zu Pritzwalk ihre Rechte und Freiheiten. 170 Dass sie über einen eigenen Friedhof verfügte, geht erst aus einer Urkunde von 1364 hervor, mit der Ludwig der Römer der Stadt verschiedene Zollrechte bestätigte.¹⁷¹ Dabei unterlag die Bestattung verstorbener Juden der Zuständigkeit des Rates, dem der Landesherr die Regelung aller damit verbundenen Fragen überliess. Ausserdem legte die Urkunde einen Zollsatz von einem halben Vierdung für einen toten Juden fest, den man durch Pritzwalk transportierte, um ihn in einer anderen Stadt zu begraben. 1420 setzte der Rat die Gebühren für die Bestattung eines in der Stadt ansässigen Juden auf einen halben Vierdung, die eines auswärtigen Glaubensgenossen auf einen ganzen Vierdung fest. Ausserdem musste die Pritzwalker Judenheit damals 6

¹⁶⁷ CDB I/13, S. 342f. Nr. 50; S. 348f. Nr. 58.

¹⁶⁸ SALFELD, Das Martyrologium (Anm. 49), S. 287; LIESELOTT ENDERS, Die Uckermark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam, Bd. 28), Weimar 1992, S. 116.

¹⁶⁹ CDB I/6, S. 350 Nr. 7.

¹⁷⁰ CDB I/2, S. 27 Nr. 8.

¹⁷¹ CDB I/3, S. 395f. Nr. 99.

Mark lübisch an den Herzog von Mecklenburg sowie andere Abgaben entrichten.¹⁷²

Die möglichen Begräbnisorte der toten Juden, die durch Pritzwalk geführt wurden, waren laut Christophersen das 40 Kilometer entfernte Parchim in Mecklenburg und vor allem Perleberg, die noch 10 Kilometer näher gelegene Hauptstadt der Prignitz.¹⁷³ Christophersens eigene Forschungen haben den Nachweis eines jüdischen Begräbnisplatzes in Perleberg erbracht, der in der Mitte des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts bestand. Ihm zufolge könnte sich der Zoll, der für den Transit verstorbener Juden in Pritzwalk anfiel, auf Leichentransporte zum jüdischen Friedhof in Perleberg beziehen.¹⁷⁴ Diese Annahme ist nachvollziehbar, setzt aber das Bestehen eines jüdischen Friedhofs in Perleberg mindestens ein Jahrhundert früher voraus. Dies ist nicht unwahrscheinlich, da Perleberg schon damals eine bedeutende jüdische Gemeinde gehabt haben muss. Jedenfalls nahm Markgraf Ludwig der Altere die Perleberger Juden 1345 nicht nur in seinen speziellen Schutz auf, sondern gewährte ihnen auch das Recht zu schlachten und das Fleisch zu verkaufen. 175 Ausserdem regelte er im selben Jahr einen Streit zwischen christlichen und den jüdischen Fleischern in Perleberg, indem er Letzteren das gleiche Recht wie den Stendaler Glaubensgenossen zusprach.¹⁷⁶ Als ein Jahr später erneut ein Konflikt ausbrach, trat der Rat als Schlichter auf. 177 Darüber hinaus nahm der Rat einige Jahre später die Juden in seinen Schutz auf, ermöglichte ihnen den Erwerb von Häusern und legte ihre Abgaben auf eine Mark Silber im Vierteljahr fest. 178

Zu klären wäre, ob Parchim für Prignitzer Juden überhaupt als Alternative in Frage kam, was aufgrund der Zugehörigkeit zu einer anderen Landesherrschaft als zweifelhaft erscheinen muss. Darüber hinaus hat Christophersen nicht die Beziehung bzw. die Zuständigkeit der jüdischen Friedhöfe in Pritzwalk und Perleberg thematisiert, die räumlich nah beieinander lagen und jeweils einen eigenen Bezirk gehabt haben müssten. Darüber hinaus wäre das Verhältnis zur landesherrlichen Verwaltung zu

¹⁷² ADOLPH FRIEDRICH RIEDEL, Stadt Pritzwalk, in: CDB I/2, S. 1-23, dort S. 18.

¹⁷³ Christophersen, *Jüdische Friedhöfe* (Anm. 10), S. 140, auch das Folgende.

¹⁷⁴ CHRISTOPHERSEN, Jüdische Friedhöfe (Anm. 10), S. 140.

¹⁷⁵ CDB I/1, S. 147f. Nr. 48 (dort Nr. 4); S. 146 Nr. 44.

¹⁷⁶ *CDB* I/1, S. 147 Nr. 47.

¹⁷⁷ CDB I/3, S. 377f. Nr. 70.

¹⁷⁸ CDB I/3, S. 381f. Nr. 75. Zur Datierung HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 86 mit Anm. 10.

erörtern, die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in einer Landvogtei zusammengefasst wurde. 179

Die bereits erwähnte jüdische Gemeinde zu Frankfurt an der Oder besass 1399 einen eigenen Friedhof, der Christophersen zufolge möglicherweise schon seit längerem bestand. Dagegen erscheint der jüdische Begräbnisplatz in der Altstadt Brandenburg erst um 1490/97 bzw. 1496/97 in der schriftlichen Überlieferung, ohne dass eine sichere Aussage über sein Alter möglich ist. Allerdings besass die Brandenburger Judengemeinde keine geringe Bedeutung und die Möglichkeit, dass für den ursprünglichen Hauptort der Mark schon früher ein jüdischer Begräbnisplatz entstanden sein kann, dürfte nicht von der Hand zu weisen sein. Die Vorstellung, dass die Brandenburger Juden ihre Verstorbenen zuvor in die Altmark, in die Prignitz oder nach Spandau gebracht haben könnten, um sie zu bestatten, erscheint nicht plausibel.

Schliesslich führt Christophersen noch einen jüdischen Friedhof in Salzwedel an, das ebenfalls Sitz einer bedeutsamen Judengemeinde gewesen sein dürfte. Diese Anlage nimmt in seiner Argumentation einen zentralen Platz ein. 1407 ist die Rede von allen und iglichen Juden und Judinnen, wie die genannt, oder wo die gesessen sind, die in den Judyschen Freythofe zu Soltwedel gehören. Es handelt sich dabei um eine am 23. Februar desselben Jahres ausgestellte Urkunde des Hofrichters Engelhard von Weinsberg, der auf die Klage der Herzöge Bernhard und Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg die zum jüdischen Friedhof zu Salzwedel gehörenden Juden und Jüdinnen ausnahmslos aufforderte, ersteren bis nächsten Pfingsten den goldenen Opferpfennig zu zahlen oder sich vor dem Hofgericht

¹⁷⁹ BOHM, Teltow und Barnim (Anm. 158), S. 136, 168, 172 u. 298; LIESELOTT ENDERS, Die Prignitz. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam, Bd. 38), Potsdam 2000, S. 136.

¹⁸⁰ CHRISTOPHERSEN, Jüdische Friedhöfe (Anm. 10), S. 141f.; vgl. HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 321.

¹⁸¹ CHRISTOPHERSEN, Jüdische Friedhöfe (Anm. 10), S. 142; vgl. HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 316; Otto Tschirch, Geschichte der Chur- und Hauptstadt Brandenburg an der Havel, Brandenburg (Havel) 1928, Bd. 1, 197f.; Ackermann, Geschichte der Juden in Brandenburg (Anm. 2), S. 30.

¹⁸² CHRISTOPHERSEN, Jüdische Friedhöfe (Anm. 10), S. 142; vgl. HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 333ff.

¹⁸³ M[EIR] WIENER, Geschichte der Juden in der Residenzstadt Hannover, vorzugsweise während des 16. Jahrhunderts, in: *Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums* 10 (1861), Heft 4, S. 121-136, dort S. 134f. Beilage II.

zu verantworten. König Ruprecht hatte den beiden Herzögen für ihre Dienste am 5. Februar 1403 den goldenen Opferpfennig und die jährliche Judenabgabe van allen und einen iszliken Yoden, Unsen und des Rickes Kammerknechten, in dem Lande tho Sassen geseten, gegen Ablieferung der Hälfte der Einnahmen an die königliche Kammer bis auf Widerruf bzw. Wiederkauf überlassen. 184 Bereits Wiener hat die Auffassung vorgetragen, dass Ruprecht die deutsche Judenheit bestimmten Bezirken zugeordnet habe, die als "Friedhof" bezeichnet wurden, um deren Abgaben besser einziehen zu können. 185 Während Heise sich nicht schlüssig war, ob die Gleichsetzung "Friedhof" mit "Bezirk" zutreffe und ob mit diesem Ausdruck "etwa alle Juden bezeichnet werden" sollten, "die ihre Toten in Salzwedel begruben",186 gelangt Christophersen zu dem Ergebnis, "dass sich die christliche Verwaltung mit einer grösseren Verwaltungseinheit auseinandersetzte, die nicht etwa von christlicher Herrschaft definiert worden, sondern aus jüdischen, internen Strukturen erwachsen war und umgekehrt die Abführung von Steuern durch die Juden organisieren sollte."187 Darüber hinaus zieht er aus dem "Nachweis zweier Friedhofsbezirke am westlichen und östlichen Ende der Mark Brandenburg", die die christliche Umgebung "als Gemeindeinstitutionen von besonderem Rang" wahrgenommen habe, den Schluss, das Fehlen "der Quellen für weitere Friedhofsbezirke" sei kein Grund für die Annahme, es habe sie nicht gegeben. Zwar ist Christophersens Auslegung, Salzwedel sei Mittelpunkt eines jüdischen Friedhofsbezirks gewesen, durchaus nachvollziehbar, die daran geknüpften Überlegungen können jedoch nicht überzeugen. Die Urkunde von 1403 sollte für alle Juden Geltung haben, die in Sachsen ansässig sind. Zunächst wäre also zu klären, ob sich die altmärkische Judenschaft einem Territorium "Sachsen" zurechnen lässt. Ferner wäre zu untersuchen, ob ein möglicher jüdischer Friedhofsbezirk Salzwedel nicht auf der territorialen Grundlage der Landvogtei Altmark entstanden sein könnte. 188 Hinzu kommt, dass die

¹⁸⁴ M[EIR] WIENER, Geschichte der Juden in der Residenzstadt Hannover (Anm. 183), S. 133 Beilage I.

¹⁸⁵ M[EIR] WIENER (Hg.), Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, Hannover 1862, S. 77; vgl. ebda., S. 58f. Nr. 35 u. 36.

¹⁸⁶ HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 143.

¹⁸⁷ CHRISTOPHERSEN, Jüdische Friedhöfe (Anm. 10), S. 144, auch das Folgende.

¹⁸⁸ Vgl. BOHM, *Teltow und Barnim* (Anm. 158), S. 136, 168, 170ff, 184 u. 298. – Die mit den Urkunden von 1403 und 1407 zusammenhängenden Probleme können hier nicht weiter verfolgt werden, soweit sie über das Beispiel Salzwedel hinausgehen, vgl. dazu auch die bei CHRISTOPHERSEN, *Jüdische Friedhöfe* (Anm. 10), S. 144 Anm. 66 u. 67 angeführte Literatur.

Veranlagung von Juden in der Mark Brandenburg zu Reichssteuern im Widerspruch zum landesherrlichen Judenregal gestanden hätte und wohl kaum ohne Zustimmung der brandenburgischen Landesherrschaft durchführbar gewesen wäre. Darüber hinaus ist einzuwenden, dass die Altmark generell stark von den Verhältnissen im Altreich geprägt war und deshalb eine Übertragung auf die Gebiete östlich der Elbe abzulehnen ist.

Die Wittelsbacher liessen die jüdischen Abgaben ebenso wie die der christlichen Steuerpflichtigen in der Mittelmark durch ihre Vögte einziehen, wie aus den vorstehend zitierten Hofrechungen hervorgeht: Die Brandenburger Juden zahlten zusammen mit den übrigen Insassen der Vogtei Brandenburg, die Spandauer und Altlandsberger Juden mit denen der Vogtei Spandau und die Strausberger Juden mit denen der Vogtei Strausberg. 189 Dasselbe galt für unregelmässige Einnahmen, nämlich einzelnen Juden auferlegten Geldstrafen, die beträchtliche Summen erreichten, so in der Vogtei Strausberg 12 Mark Silber von einem Juden in Wrietzen, 6 Mark Silber von einem Juden in Eberswalde oder in der Vogtei Brandenburg 5 Schillinge von einer Jüdin aus der Stadt Brandenburg. 190 Dass die landesherrliche Vogtei und nicht der jüdische Friedhof den Steuerbezirk bildete, wird zudem bei der Eintragung für Strausberg deutlich, wo es heisst: de iudeis in advocatia Struczberg 6 marcas argenti. 191 Entsprechende Hinweise liegen für die Uckermark vor. Als Kurfürst Friedrich I. 1416 das Schloss Boitzenburg und die Vogtei des Uckerlandes für ein Jahr an Hasso von Bredow übergab, wies er ihn an, aus der Urbede und den Zinsen des Uckerlandes 300 Schock Groschen einzunehmen, um damit eine bessere Verwaltung des Schlosses und des Gebietes zu sicherzustellen. 192 1420 verschrieb der Kurfürst Schloss und Vogtei für 500 Schock Groschen dem Ritter Zacharias Hase¹⁹³ und verwies ihn auf die Urbede der Städte Prenzlau, Templin und Strasburg, und zwar ausdrücklich von Christen und Juden, zur Bestreitung der Kosten einer angemessenen Verwaltung. 1429 wiederholte sich der Vorgang insofern, als Markgraf Johann den Gebrüdern Hans und Jasper von Arnim Schloss Boitzenburg und die Landvogtei der Uckermark nunmehr gegen die stattliche Summe von 2200 guten rheinischen Gulden und 1500 Mark Finkenaugen verpfändete und

¹⁸⁹ RIBBE, *Hofrechnungen* (Anm. 42), S. 85-88.

¹⁹⁰ RIBBE, *Hofrechnungen* (Anm. 42), S. 87 u. 139.

¹⁹¹ RIBBE, Hofrechnungen (Anm. 42), S. 88.

¹⁹² CDB I/7, S. 142f. Nr. 35; vgl. JOHANNES SCHULTZE, Die Mark Brandenburg, Bd. 3, Berlin 1963, S. 15.

¹⁹³ CDB I/13, S. 342f. Nr. 50, vgl. ENDERS, Die Uckermark (Anm. 168), S. 113.

damit die Funktion von Amtmännern bzw. Landvögten verknüpfte, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben – unter wortgleicher Wiederholung der Bestimmung von 1420 – ebenfalls über die Urbede verfügen sollten. 194 Demnach erfolgte auch in der Uckermark die Einziehung der jüdischen Abgaben auf der gleichen territorialen Grundlage wie die der christlichen Bevölkerung. Ähnliches lässt sich für die Neumark feststellen. 1350 überliess Markgraf Ludwig sechs ritterlichen Vasallen zum Ausgleich für Kosten und Schäden, die ihnen in ihrem Dienst für ihn entstanden waren, die Vogtei über die Städte Königsberg, Soldin, Bärwalde, Schönfliess, Lippehne und Morin mit allen Einkünften, und zwar ausdrücklich zusammen mit den Steuern der Juden, die sich in diesen Kommunen aufhielten. 195

Wie die vorstehenden Ausführungen am Beispiel Spandau ergeben haben, war die Landesherrschaft in der Mark Brandenburg von Anbeginn für Aufnahme, Niederlassung, Schutz, wirtschaftliche Tätigkeit und, nicht zuletzt, für die Festsetzung der Abgaben zuständig. Ihr stand mit den Städten eine stets nach Vergrösserung ihres Einflusses strebende alternative politische Kraft gegenüber, die auf der lokalen Ebene die Umsetzung der markgräflichen Bestimmungen überwachte und die alltägliche Kontrolle über die Juden ausübte, aber auch deren Schutz gewährleistete. Obwohl die Zentralgewalt in der Zeit ihres Niedergangs auf weitgehende Rechte über die Juden verzichtete, hat sie stets an dem generellen Anspruch festgehalten, die letzte, entscheidende Instanz in allen die Juden betreffenden Angelegenheiten zu sein und diesen mit ihrem Wiedererstarken unter Zurückdrängung der kommunalen autonomen Bestrebungen auch durchgesetzt. Zu ihren Kompetenzen zählte auch die Genehmigung zur Einrichtung von jüdischen Friedhöfen. Es ist deshalb wenig wahrscheinlich, dass sie in ihrem Machtbereich die Erhebung und Einziehung der jüdischen Abgaben anders als auf der Grundlage der Verwaltungsgliederung der Mark Brandenburg vorgenommen und die Herausbildung selbständiger jüdischer Verwaltungsstrukturen in Form von Friedhofsbezirken zugelassen hat.

Zur Problematik der Spandauer Judenfriedhöfe, insbesondere zu ihrer zeitlichen Einordnung

Christophersens Schlussthese lautet: "Die Zugehörigkeit einer Gruppe von Juden in einer bestimmten Stadt zu einem Friedhofsbezirk setzt zwingend eine eindeutige Zuordnung zu einem bestimmten Ort voraus.

¹⁹⁴ CDB I/13, S. 348f. Nr. 58.

¹⁹⁵ CDB I/18, S. 126f. Nr. 49.

Demnach ist [...] für jeden Ort nur ein einziger aktuell in Benutzung stehender jüdischer Friedhof im Sinne einer gemeindlichen Institution für die jeweilige Zeitstufe anzunehmen."¹⁹⁶ Diese Aussage gilt es im Folgenden am Beispiel Spandau zu überprüfen.

Schon Heise hat gelegentlich der Erörterung des Versuchs, 1407 von den Juden des Salzwedeler Friedhofs Reichssteuern zu erheben, die Frage gestellt, ob Juden überhaupt gezwungen werden konnten, "ihre Begräbnisse auf einem bestimmten Friedhof vorzunehmen".197 Die Landesherrschaft als die Institution, von der die Genehmigung jüdischer Begräbnisstätten in letzter Instanz abhing, stellte bei der Regelung der jüdischen Angelegenheiten stets die fiskalische Ausnutzung des Judenregals in den Vordergrund und konnte grundsätzlich kein Interesse daran haben, jüdische Bestattungen durch zu stark einengende Vorschriften zu behindern, etwa durch die Verpflichtung auf überaus weit entfernte Friedhöfe. Verstarben Juden auf Reisen, was sicher nicht selten vorkam, war umgehend die Frage zu entscheiden, ob eine Überführung auf den für die Heimatgemeinde zuständigen Begräbnisplatz möglich oder der Bestattung auf einem nähergelegenen Friedhof der Vorzug zu geben war. Grundsätzlich hatte eine Bestattung von Toten – unabhängig von der Religionszugehörigkeit und von rituellen Vorschriften¹⁹⁸ – schon aus hygienischen Gründen rasch zu erfolgen, langwierige Streitigkeiten durfte es darüber nicht

¹⁹⁶ CHRISTOPHERSEN, Jüdische Friedhöfe (Anm. 10), S. 144.

¹⁹⁷ HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 143.

¹⁹⁸ Der Frage der jüdischen Bestattungsriten kann in diesem Rahmen nicht nachgegangen werden; vgl. dazu Stein (Anm. 53), S. 15f.; einzelne Hinweise finden sich ausserdem bei NATHAN PETER LEVINSON, Zeugnis einer Religion - Zeuge der Religion, in: ALFRED UDO THEOBALD (Hg.), Der jüdische Friedhof. Zeuge der Geschichte – Zeugnis der Kultur, Karlsruhe 1984, S. 55-67; JOACHIM GLATZ, Jüdische Friedhofskultur des Mittelalters – die SCHUM-Städte Speyer, Worms und Mainz auf dem Weg zum Welterbe, ein Zwischenbericht, in: Jüdische Friedhöfe und Bestattungskultur in Europa. Jewish Cemeteries and Burial Culture in Europe (=ICOMOS. Hefte des Deutschen Nationalkomitees, LIII), Berlin 2011, S. 164-169; ferner für einen späteren Zeitraum MICHAEL STUDEMUND-HALÉVY, Über den Tod hinaus. Sefardische Grabkunst in der Alten und in der Neuen Welt, in: Jüdische Friedhöfe und Bestattungskultur in Europa. Jewish Cemeteries and Burial Culture in Europe (=ICOMOS. Hefte des Deutschen Nationalkomitees, LIII), Berlin 2011, S. 170-179; weitere Literatur bei FALK WIESEMANN, Sepulcra judaica. Bibliographie zu jüdischen Friedhöfen und zu Sterben, Begräbnis und Trauer bei den Juden von der Zeit des Hellenismus bis zur Gegenwart. Jewish Cemeteries, Death, Burial and Mourning from the Period of Hellenism to the Present: a Bibliography, Essen 2005, S. 288ff

geben. Die Durchfuhr und Bestattung verstorbener Juden ist für Pritzwalk bezeugt, die Beisetzung ortsfremder Juden für Spandau ebenfalls. Dies spricht nicht für die Existenz starrer Regeln. Gefordert waren in dieser Hinsicht die Kommunen, die in ihren Gemarkungen geeignete Grundstücke zur Verfügung stellen mussten und ein finanzielles Interesse an Zins und Gebühren hatten. In Pritzwalk betrugen die Gebühren für Begräbnisse auswärtiger Juden das Doppelte. Auch in Spandau kostete die Bestattung fremder Juden mehr, wie Schulze vermutet. 199 Das heisst, grundsätzlich stand es den Betroffenen frei, den von ihnen favorisierten jüdischen Friedhof auszuwählen. Die Kommunen standen dem nicht im Weg, sie sicherten sich allenfalls ihren Anteil an den Gebühren, wie das Beispiel Pritzwalk zeigt, wo der Durchzug jüdischer Leichentransporte 1364 genauso viel kostete wie 1420 die Bestattung eines einheimischen Juden vor Ort.

Die schriftliche Überlieferung erwähnt den jüdischen Friedhof in Spandau erstmals 1324 anlässlich eines Grundstückgeschäftes. Der Rat erwarb damals von Herzog Rudolf von Sachsen für 29 Pfund brandenburgischer Pfennige das Eigentum an einem Hof, der bey der juden kirchhoffe in der Gemarkung der Stadt Spandau lag.²⁰⁰ Der jüdische Begräbnisplatz diente also nur zur Präzisierung der Ortsangabe, war selbst aber nicht Gegenstand der Transaktion. Die Bezeichnung "Judenkirchhof" ist freilich nur die (mittelnieder-) deutsche Übersetzung des in lateinischen Urkunden gewöhnlich verwendeten cimiterium judaeorum. Der Spandauer Rat liess die Urkunde von 1324 in ein Kopialbuch eintragen und zugleich ins Mittelniederdeutsche übersetzen. In dieser Form ist sie bis heute überliefert. Ursprünglich gab es aber eine lateinische Empfängerausfertigung für die Stadt, die Schulze noch vorlag. Schulze überlegte, wo sich der jüdische Friedhof befunden haben könnte, und zitiert deshalb aus der lateinischen Urkunde, deren Signatur er ausserdem nennt, den die Ortslage betreffenden Passus wörtlich: cimeterium [!] Judaeorum prope Spandow.201 Diese Bezeichnung tritt auch im 15. Jahrhundert noch auf. So lautet ein von Schulze überlieferter Auszug aus der Kämmereirechnung von 1436: Judaei de Berlin dederunt 1 Schock groschen die Martini de cimiterio eorum.²⁰² Von einem singulären Vorkommen des Begriffs nur in Arnswalde, wie Christopher-

¹⁹⁹ SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 1, S. 555 (Die Juden musten auch wohl noch besonders etwas erlegen, wenn ein fremder Jude darauf begraben wurde).

²⁰⁰ AStgM Spandau, IV B 2/27, fol. 1v-2r.

²⁰¹ SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 1, S. 16.

²⁰² SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 1, S. 555; vgl. Bd. 2, S. 21.

sen zu meinen scheint,²⁰³ kann im Gebiet der Mark Brandenburg also nicht die Rede sein. Erst im 15. Jahrhundert tritt der Begriff "Kiewer" für den jüdischen Friedhof hinzu, der in den Spandauer Kämmereirechnungen dieser Zeit sogar häufiger als "Judenkirchhof" Verwendung fand. Da keines der von Christophersen angeführten Beispiele für "Kiewer" vor der Mitte des 14. Jahrhunderts überliefert ist, dürfte ein Zusammenhang mit Landesausbau und Ostsiedlung im Hochmittelalter wohl auszuschliessen sein.²⁰⁴ Zu beachten wäre vielmehr die sprachgeschichtliche Entwicklung, in deren Verlauf viele hebräische oder jiddische Ausdruck in das (Mittelnieder-)Deutsche aufgenommen wurden.

Ferner ist in Spandau einmal, nämlich in der Kämmereirechnung von 1499, von Einnahmen *de sepultura Judaeorum* die Rede, was sich allerdings nicht auf das Friedhofsgelände, sondern auf die Bestattungen beziehen dürfte.

Die Lokalisierung des jüdischen Friedhofs in Spandau basiert auf den Angaben Schulzes, demzufolge sich die Anlage zwischen der Stadt und dem Hochgericht befand.²⁰⁵ Wenn man davon ausgeht, dass die Angaben, die ihm in seiner Gegenwart, dem Spandau des 18. Jahrhunderts, etwa aus mündlicher Überlieferung seiner Mitbürger zur Ortslage des Friedhofs zur Verfügung standen, sich eigentlich auf den jüngsten jüdischen Begräbnisplatz in der Spandauer Gemarkung bezogen haben müssten, dann wäre der bisherige zeitliche Ansatz zu überdenken. Das heisst, der ältere jüdische Begräbnisplatz wäre vor dem Heidetor zu suchen, der jüngere beim Hochgericht. Dieser Überlegung steht freilich die bisherige Auslegung einer Stelle aus der Kämmereirechnung von 1429 entgegen, der zufolge das Ziegel Holz

²⁰³ CHRISTOPHERSEN, Jüdische Friedhöfe (Anm. 10), S. 134.

²⁰⁴ CHRISTOPHERSEN, Jüdische Friedhöfe (Anm. 10), S. 136.

²⁰⁵ SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 1, S. 16 u. 555; Bd. 2, S. 5. BROCKE bestreitet zwar nach wie vor die Existenz verschiedener jüdischer Friehöfe in Spandau, behauptet aber nunmehr, die Berliner Juden hätten auf dem jüdischen Friedhof zu Spandau über ein eigenes Areal verfügt, freilich ohne einen Beleg dafür vorlegen zu können. Diese Teilnutzung habe man sich "als Erweiterung des ursprünglich allein bzw. überwiegend von Spandau Genutzten vorzustellen [...]; nicht jedoch an einer davon entfernten Örtlichkeit ausserhalb der Mauern gelegen." MICHAEL BROCKE, Exkursionsbericht jüdische Grabsteine des Mittelalters in der Zitadelle Spandau, in: Jüdische Friedhöfe und Bestattungskultur in Europa. Jewish Cemeteries and Burial Culture in Europe (= ICO-MOS. Hefte des Deutschen Nationalkomitees, LIII), Berlin 2011, S. 197-200, dort S. 197. Demnach scheint BROCKE der Auffassung zu sein, der jüdische Friedhof zu Spandau müsse innerhalb der Stadtmauern zu suchen sein, was auszuschliessen sein dürfte.

[...] auf dem Juden Kiewer gehauen wurde. 206 Der Gedanke, die Massnahme mit der Anlage eines neuen Friedhofs in Verbindung zu bringen, liegt zwar nahe, doch ein eindeutiger Beweis ist damit nicht erbracht. Es lässt sich nicht einmal mit Sicherheit feststellen, ob der Rat als Obereigentümer durch die Abholzung Rechte der Juden als Nutzer verletzte und welches Ausmass die Aktion hatte. Zum Beispiel könnte es sich durchaus um eine Teilfläche gehandelt haben, die bis dahin nicht mit Grabstätten belegt war, aber nähere Angaben sind in den Quellen nicht enthalten. Demnach ist der älteste jüdische Begräbnisplatz vor dem Heidetor auf dem Gelände des späteren Ratsweinbergs im bzw. beim Havelgarten zu lokalisieren. Am Rand dieses Areals zur heutigen Neuendorfer Strasse hin befand sich übrigens in späterer Zeit ein Gasthaus, das die Spandauer Schützengilde 1820 ankaufte, um ein neues Schützenhaus zu errichten.²⁰⁷ Dieses Anwesen, das auf Plänen des 18. und 19. Jahrhunderts eingetragen ist, könnte auf dem Standort des 1324 vom Rat erworbenen Hofes entstanden sein. Die jüdischen Grabmäler auf der Zitadelle wären also dem ältesten jüdischen Begräbnisplatz vor dem Heidetor sowie demjenigen vor dem Mühlentor zuzuordnen. Von beiden Grundstücken aus hätte sich der Transport der Grabsteine zur Burg ohne grösseren Aufwand verhältnismässig leicht bewerkstelligen lassen. Das Urbarium von 1744 gibt an, Herzog Rudolf von Sachsen habe Spandau 1324 den Stadthof nebst Äckern und Wiesen geschenkt, und wiederholt ausserdem bei der Aufzählung der städtischen landwirtschaftlichen Nutzflächen vor dem Neuen Tor, dass diese vormals zum Stadthof gehört hätten, den die Stadt von Herzog Rudolf von Sachsen erhalten habe.²⁰⁸ Es identifiziert also den Hof von 1324 mit dem Stadthof innerhalb der heutigen Spandauer Altstadt, an dessen Stelle sich im Mittelalter wohl die Synagoge befand. Diese Lokalisierung dürfte auszuschliessen sein, und es liegt auch kein Hinweis darauf vor, dass Herzog Rudolf von Sachsen dem Spandauer Rat 1324 noch einen anderen Hof übertragen hätte. Falls die Angabe über den weiteren Grundbesitz, etwa Acker im städtischen Hufenland oder in den Beiländern, vor dem Heidetor bzw. dem späteren Neuen Tor zutreffend wäre, so läge ein Beweis vor, dass sich der älteste jüdische Friedhof vor dem Heidetor befand. Da dies aber nicht eindeutig aus der Urkunde hervorgeht und

²⁰⁶ SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 2, S. 15.

²⁰⁷ Vgl. JOACHIM POHL, Die Spandauer Schützengilde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in ihrem Verhältnis zu Stadt und Staat, in: *Spandauer Forschungen* 2 (2012), S. 91-144, dort S. 101f.

²⁰⁸ AStgM Spandau, IV B 2/5, Urbarium oder Corpus Bonorum der Stadt Spandow 1744, S. 41f. u. 59.

das Urbarium zudem häufig falsche oder missverständliche Angaben enthält, lässt sich diese Unsicherheit nicht zweifelsfrei ausräumen.

Auf der Grundlage der vorstehenden Lokalisierung wäre ausserdem besser zu verstehen, warum nach 1464 die Zahlungen der Spandauer (und der Berliner) Juden den Kämmereirechnungen zufolge ausblieben.²⁰⁹ Offenbar war die finanzielle Leistungsfähigkeit der Spandauer Juden vermutlich in erster Linie aufgrund der judenfeindlichen Politik des Kurfürsten Albrecht Achilles durch Verarmung und/oder Abwanderung so stark zurückgegangen, dass sie den Grundzins für den Friedhof spätestens ab 1472, möglicherweise aber auch schon vorher, nicht mehr aufbringen konnten. Das Gleiche gilt für die Berliner Juden. Trotzdem hat 1473/74 bzw. 1476 noch mindestens eine jüdische Beerdigung in Spandau stattgefunden, wie der Grabstein des Kalonymos von belegt.²¹⁰ Der Spandauer Rat reagierte 1480 auf die eingetretenen Veränderungen, indem er das Gelände, auf dem zuvor eine wohl grössere Anzahl jüdischer Häuser gestanden hatte, an sich zog und für die Errichtung von vier neuen Gebäuden sorgte, um sie für vier Schock im Jahr zu vermieten. In der Folgezeit setzte er seine planvolle Judenpolitik fort und verstärkte seine Anstrengungen, die in der Stadt ansässige Judenschaft mit landesherrlicher Zustimmung seiner ausschliesslichen Aufsicht und Kontrolle zu unterwerfen. 1488 erwarb er zunächst das Eigentum an der Synagoge und im Zeitraum von 1492 bis 1495 investierte er grosse Summen in Bau und Kauf jüdischer Wohnstätten, von denen er die meisten für drei Gulden im Jahr vermieten konnte. Der Erfolg seiner Massnahmen liess nicht lange auf sich warten. Bereits 1496 lebte wieder eine grössere Anzahl von Juden in der Stadt, die zwischen 50 und 70 gelegen haben mag.

Die Übertragung der lokalen Zuständigkeit für alle jüdischen Angelegenheiten auf den Rat und die von ihm vorgenommene Neuordnung des Judenwesens in Spandau wird mit der Anlegung eines neuen jüdischen Friedhofs verbunden gewesen sein, der in der Hasenmark zwischen dem Hochgericht und der Stadt entstand. Auf diese Anlage beziehen sich vermutlich die Erwähnungen von 1506 im ältesten Spandauer Stadtbuch

²⁰⁹ Vgl. AStgM Spandau, Kämmereirechnungen von 1463-1478, passim.

²¹⁰ Vgl. BROCKE, Die mittelalterlichen jüdischen Grabmale (Anm. 15), S. 70 Nr. 48. BROCKE datiert den Stein freilich nunmehr auf 1476, vgl. MICHAEL BROCKE, Exkursionsbericht jüdische Grabsteine des Mittelalters in der Zitadelle Spandau, in: Jüdische Friedhöfe und Bestattungskultur in Europa. Jewish Cemeteries and Burial Culture in Europe (=ICOMOS. Hefte des Deutschen Nationalkomitees, LIII), Berlin 2011, S. 197-200, dort S. 197.

sowie in den Kämmereirechnungen von 1518 und 1520, wo er im Zusammenhang mit den dienstpflichtigen Staakener Bauern und der Hasenmark erscheint.²¹¹ Dass vage Erinnerungen an ihn möglicherweise noch in der mündlichen Überlieferung des 18. Jahrhunderts, also zu Schulzes Lebzeiten, im Umlauf waren, deutet Schulze an, wenn er bemerkt, dass der Begräbnisplatz erst in späteren Zeiten dahin verlegt worden ist, wo er zulezt gewesen seyn soll.²¹² Auf diesen Standort bezieht sich eindeutig seine an anderer Stelle enthaltene Angabe, dass der Rat für das Gelände einen Grundzins von einem Schock und 13 Groschen zu bekommen hatte.²¹³ Demnach war mit der Neueinrichtung des Friedhofs eine deutliche Ermässigung der Grundzinsen verbunden, die 1432 noch vier Schock minus sechs Groschen bzw. 1464 drei Schock Groschen betragen hatten.²¹⁴ In Gebrauch blieb der Friedhof wahrscheinlich nur 20, maximal 30 Jahre. Dass auf ihm Beerdigungen stattfanden, ist für 1499 verbürgt. Die von Schulze mitgeteilte Einnahme de sepultura Judaeorum von einem Schock und 39 Groschen hätte nach den übrigen von ihm genannten Gebührensätzen des 15. Jahrhunderts von drei Groschen für 33 Personen ausgereicht.²¹⁵ Dies würde bedeuten, dass etwa die Hälfte der Gemeinde einem unbekannten Ereignis, vielleicht einer Epidemie, zum Opfer gefallen sein könnte. Selbst wenn der Grundzins in der Summe enthalten gewesen sein sollte, worauf nichts hindeutet, oder eine Gebührenerhöhung stattgefunden hätte, auf die keine Hinweise vorliegen, wäre wohl in jeder der neun jüdischen Familien in Spandau mit etwa einem Verstorbenen zu rechnen. Das macht deutlich, dass auf dem jüdischen Friedhof in der Hasenmark wohl keine unerhebliche Anzahl jüdischer Grabmäler gestanden hat, auch wenn seine Belegung weitaus geringer als die der beiden übrigen jüdischen Begräbnisplätze ausgefallen sein dürfte. Falls die Stadt Spandau nach 1510 einen Anteil an den jüdischen Grabsteinen erhalten haben sollte, wird er auf den Bestand der Anlage in der Hasenmark beschränkt geblieben sein. Die Verlegung des jüdischen Friedhofs dorthin ist nach 1480 anzusetzen und wohl im Zusammenhang mit dem anwachsenden Druck auf die märkische

²¹¹ AStgM Spandau, IV B 2/1, Der Alte Schultze, fol. 30v-31r; Kämmereirechnungen von 1516/17-1519/20, fol. 136r; Kämmereirechnung von 1520/21, fol. 26r (eingelegtes Blatt); fol. 28v; fol. 32v.

²¹² SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 1, S. 16.

²¹³ SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 1, S. 555.

²¹⁴ SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 2, S. 18; AStgM Spandau, Kämmereirechnungen von 1463-1478, fol. 10r.

²¹⁵ SCHULZE, Zur Beschreibung (Anm. 22), Bd. 2, S. 32; vgl. Bd. 1, S. 555.

Judenschaft und die steigende Judenfeindschaft im Land zu sehen.²¹⁶ In Spandau fand dies Ausdruck in der gewählten Ortslage, die sich neben dem Hochgericht befand. Eine Parallele hatte die Massnahme anscheinend im Inneren der Stadt, indem wahrscheinlich im selben Zeitraum, und nicht schon im 13. Jahrhundert, direkt an der Stadtmauer hinter dem Synagogenstandort eine Abdeckerei errichtet wurde. Die damit geäusserte soziale Abneigung und Demütigung der ortsansässigen Judenschaft machte diese umso abhängiger vom Wohlwollen des Rates. Ansonsten wird die Stadt den rechtlichen Status der Synagoge nach dem Erwerb 1488 wohl nicht verändert und das jüdische Gemeindezentrum mit neuen Abgaben belegt haben. Wahrscheinlich genoss die Spandauer Synagoge ähnlich wie die in Arnswalde seit dem 13. oder 14. Jahrhundert Schossfreiheit.²¹⁷

Während es sich bei dem ältesten und dem jüngsten Spandauer Judenfriedhof des Mittelalters um ein zeitliches Nacheinander und damit um keinen aussergewöhnlichen Vorgang handelt, der nicht im Widerspruch zur eingangs zitierten Schlussthese Christophersens steht, gilt dies für den Begräbnisplatz der Berliner Juden vor dem Spandauer Mühlentor. Christophersen schliesst die Möglichkeit aus, dass es in einer Stadt zwei jüdische Friedhöfe gegeben haben könnte, die zur gleichen Zeit in Benutzung standen. Dagegen lassen sich mehrere Einwände erheben. Zunächst oblag die Einrichtung eines jüdischen Friedhofs grundsätzlich der Entscheidungsgewalt des Landesherrn. Dass dieser sich dabei in erster Linie internen jüdischen Verwaltungsstrukturen verpflichtet gefühlt und gebeugt haben könnte, ist wohl angesichts der realen Machtverhältnisse kaum anzunehmen. Es lag aber sicher in der Kompetenz des Landesherrn, einen jüdischen Friedhof zuzulassen, wenn diese Bitte an ihn herangetragen wurde. Ludwig der Römer befand sich um 1356 in einer Ausnahmesituation, die die Belehnung des Juden Fritzels mit dem Turmamt zu Spandau erforderlich machte. Wenn dieser Jude aufgrund seines aussergewöhnlichen Verhältnisses zum Markgrafen und wegen seines besonderen Schutzbedürfnisses nach den antijüdischen Ausschreitungen von 1348/49 das Wohnrecht im stärksten Turm einer der wichtigsten Landesburgen erreichen konnte, dann konnte ihm wohl auch der Wunsch nach einem eigenen Friedhof der Berliner Juden in unmittelbarer Nähe dieser Anlage nicht verwehrt werden. Hinzu kommt, dass sich der Berliner Judenfriedhof zwar in der Gemarkung der Stadt Spandau befand, aber in einem

²¹⁶ Vgl. HEISE, Die Juden (Anm. 2), S. 175ff.

²¹⁷ Vgl. LICHTENSTEIN, Der Vorwurf (Anm. 2), S. 197.

anderen Landesteil, nämlich auf dem Barnim. Zwischen den beiden in der Spandauer Gemarkung bestehenden jüdischen Friedhofsbezirken verlief eine Grenze, nämlich die Havel, die für eine deutliche Trennung beider Einzugsbereiche sorgte. Deshalb enthält Christophersens Schlussthese kein überzeugendes Argument gegen die Existenz zweier jüdischer Friedhöfe in der Spandauer Gemarkung im selben Zeitraum, deren Träger darüber hinaus noch verschiedene jüdische Gemeinden waren. Das bedeutet zugleich, dass der Bezirks des Spandauer Judenfriedhofs möglicherweise viel kleiner war als bisher vermutet und vielleicht nur auf den Bereich des östlichen Havellandes beschränkt blieb. Künftige Forschungen zu den jüdischen Friedhofsbezirken in der Mark Brandenburg sollten jedenfalls die landesherrliche Verwaltungsgliederung in die Untersuchung mit einbeziehen. Bei der Problematik der Ausdehnung der einzelnen Friedhofsbezirke wäre darüber hinaus zu beachten, dass die Anzahl der jüdischen Gemeinden ebenso Veränderungen unterworfen war wie auch Grösse und Zuschnitt der landesherrlichen Verwaltungseinheiten.

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass die jüdische Gemeinde zu Spandau im Mittelalter in erster Linie von der Landesherrschaft abhing, die in Zeiten des Niedergangs auch einer weniger bedeutenden Kommune umfangreiche Rechte über die Juden einräumen konnte, ohne dabei völlig auf ihre Vorrangstellung zu verzichten, die sie unter geänderten Machtverhältnissen wieder zur Geltung zu bringen vermochte. Der Stadtverwaltung gelang es zwar, günstige Bedingungen für den Erwerb weitreichender Rechte über die Juden auszunutzen, hatte sich aber im Konfliktfall der landesherrlichen Macht zu beugen. In diesem eng gezogenen Rahmen besassen die Juden geringen Spielraum, gegenüber den massgebenden politischen Kräften eigene Vorstellungen zu entwickeln und Einfluss auf die Bedingungen zu nehmen, unter denen sie existierten.

(Schluss)